

## eCH-0072 – Datenstandard Verzeichnis der Staaten und Gebiete

<b>Name</b>	Datenstandard Verzeichnis der Staaten und Gebiete
<b>eCH-Nummer</b>	eCH-0072
<b>Kategorie</b>	Standard
<b>Reifegrad</b>	Implementiert
<b>Version</b>	1.1.0
<b>Status</b>	Genehmigt
<b>Beschluss am</b>	2022-06-02
<b>Ausgabedatum</b>	2023-06-07
<b>Ersetzt Version</b>	1.0 – Minor Change
<b>Voraussetzungen</b>	-
<b>Beilagen</b>	eCH-0072-2-0.xsd
<b>Sprachen</b>	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
<b>Autoren</b>	Meldewesen Max Zurkinden Bundesamt für Statistik <a href="mailto:max.zurkinden@bfs.admin.ch">max.zurkinden@bfs.admin.ch</a>  Stingelin Martin, Stingelin Informatik, <a href="mailto:martin.stingelin@stingelin-informatik.com">martin.stingelin@stingelin-informatik.com</a>
<b>Herausgeber / Vertrieb</b>	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 <a href="http://www.ech.ch">www.ech.ch</a> / <a href="mailto:info@ech.ch">info@ech.ch</a>

## Zusammenfassung

Der vorliegende Standard verweist auf das vom BFS geführte Verzeichnis der Staaten und Gebiete. Dieses Verzeichnis enthält die Staaten und Gebiete inklusive verschiedener Merkmale wie ISO-Code, UNO-Ländercode, UNO-Mitgliedschaft, etc. Aus Gründen der Historisierung werden auch ehemalige Staaten geführt, jedoch entsprechend gekennzeichnet. Ausserdem sind Bemerkungen zum Zeitpunkt der Selbständigkeit, resp. Aufhebung, sowie Hinweise zu früher für das gleiche Territorium verwendete Namen enthalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Status</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Anwendungsgebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Inhalt des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete</b> .....	<b>4</b>
2.1.1	Staaten.....	4
2.1.2	Gebiete .....	5
<b>2.2</b>	<b>Anforderungen an die Historisierung und Aktualität</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Spezifikation</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Zuständigkeit und Datenbezug</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Sicherheitsüberlegungen</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Urheberrechte</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anhang A – Referenzen &amp; Bibliographie</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang B – Mitarbeit &amp; Überprüfung</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang C – Abkürzungen und Glossar</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang E – Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>10</b>
	<b>Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.Fehler!</b> Textmarke nicht definiert.	
	<b>Anhang F – Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>10</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Status

Genehmigt: Das Dokument wurde vom Expertenausschuss genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

## 1.2 Anwendungsgebiet

Das Verzeichnis der Staaten und Gebiete wird für die Statistiken des Bundes und in verschiedenen Registern zur Codierung der Herkunft und der Nationalität verwendet.

# 2 Beschreibung des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete

Im Kontext dieses Standards werden die Begriffe *Staat* (im Sinne von souveränen Staaten) und *Gebiet* (im Sinne von staatenähnlichen Gebieten oder Teilgebieten von Staaten mit besonderen Autonomierechten) verwendet. Beide Elemente sind für die Angabe der Staatsangehörigkeit von Personen von Bedeutung.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt unter der (neuen) Bezeichnung *Verzeichnis der Staaten und Gebiete* eine Liste der bekannten Staaten und Gebiete seit dem Jahr 1945 und vergibt jedem Eintrag in diesem Verzeichnis eine eindeutige BFS-Ländernummer.

## 2.1 Inhalt des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete

### 2.1.1 Staaten

Laut der Konvention von Montevideo ist ein Staat ein Gebilde, das folgende Eigenschaften aufweist:

- eine mehr oder weniger stabile Kernbevölkerung (Staatsvolk);
- einen klar abgegrenzten oder definierten Landbesitz (Staatsgebiet, Territorium);
- eine Regierung, die eine Staatsgewalt ausüben kann;
- die Fähigkeit, mit anderen Staaten in politischen Kontakt zu treten, d. h., ein Völkerrechtssubjekt zu sein.

Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch offizielle Ausweispapiere, z.B. Pass oder Identitätskarte, dokumentiert. Ein Spezialfall sind Staatenlose, d.h. Personen, welche offiziell beurkundet keinem Staat angehören und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt ist.

Nicht in allen Fällen ist sich die Staatengemeinschaft darüber einig, wer als Staat anerkannt werden soll. Taiwan und Palästina können im Jahre 2005 als solche Beispiele aufgeführt werden. Im Länderverzeichnis wird zwischen (aktuell) durch die Schweiz anerkannten und nicht anerkannten Staaten unterschieden.

### 2.1.2 Gebiete

Besonders in unübersichtlichen regionalpolitischen Situationen fällt die Definition dessen, was als Staat gelten soll, nicht immer leicht. Ausserdem haben gewisse Regionen einen besonderen 'staatsähnlichen' Autonomiestatus. Beispiele für solche Gebiete sind:

- politisch mehr oder weniger eigenständige Einheiten wie z.B. Gibraltar (Grossbritannien), Neukaledonien (Frankreich) oder die Färöer-Inseln (Dänemark)
- Regionen, in denen sich die politische Ordnung neu organisiert, wie z.B. im Balkan nach der Auflösung der Republik Jugoslawien.

Gebiete sind Teil eines Staatsgebietes. Das Verzeichnis der Staaten und Gebiete gibt deshalb für die Gebiete an, welchem Staatsgebiet sie rechtlich angehören und ordnet sie geographisch ein (Kontinent, Region).

Staatengemeinschaften, wirtschaftliche oder militärische Bündnisse (z.B. UNO, EU, EFTA, NATO) werden nicht ins Verzeichnis der Staaten und Gebiete aufgenommen.

## 2.2 Anforderungen an die Historisierung und Aktualität

Staaten und Gebiete haben eine bestimmte Gültigkeitsdauer. Diese Dynamik ist bei der Führung des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete wie folgt berücksichtigt:

- Einmal aufgenommene Staaten und Gebiete verbleiben bei ihrer Auflösung im Verzeichnis, weil z.B. Personen mit Pässen aus diesen (ehemaligen) Ländern einreisen oder bereits in der Schweiz leben.
- Neu entstandene Staaten und Gebiete werden bei Bekanntwerden des Ereignisses in das Länderverzeichnis aufgenommen, da sie in Personenregistern evtl. referenziert werden müssen.

Jeder Staat bzw. jedes Gebiet wird im Verzeichnis der Staaten und Gebiete durch eine eindeutige Nummer identifiziert. Einmal vergebene Nummern werden nicht für neue Staaten oder Gebiete wiederverwendet.

## 3 Spezifikation

Im Tabellenblatt „ReadMe“ der MS-Excel-Version – verfügbar unter [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) > Bundesamt für Statistik > Grundlagen und Erhebungen > Staaten und Gebiete – sind die Merkmale und Quellen der einzelnen Merkmale beschrieben.

Das Verzeichnis der Staaten und Gebiete wird gemäss dem eCH-Schema (aktuelle Version eCH-0072-1-0.xsd) veröffentlicht. Zusätzlich wird das Verzeichnis auch als MS-Excel-Version angeboten.

**Merkmalsliste zum „Verzeichnis der Staaten und Gebiete“ inkl. Referenz zu den XML-Elementen**

Nr.	Spalte	Feldbezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML- Elementen
1	A	<b>Ländercode BFS</b>	<b>SG_BFSNR</b>	<b>4/n- key</b>	<b>id</b>
2	B	Uno-Ländercode	SG_UNOC	3/n - fak.	unld
3	C	ISO2	SG_ISO2	2/a - fak.	iso2ld
4	D	ISO3	SG_ISO3	3/a - fak.	iso3ld
5	E	Kurzform (de)	SG_NAMKD	60/a - obl.	shortNameDe
6	F	Kurzform (fr)	SG_NAMKF	60/a - obl.	shortNameFr
7	G	Kurzform (it)	SG_NAMKI	60/a - obl.	shortNameIt
8	H	Kurzform (en)	SG_NAMKE	60/a - fak.	shortNameEn
9	I	Offizielle Bezeichnung (de)	SG_NAMED	255/a - fak.	officialNameDe
10	J	Offizielle Bezeichnung (fr)	SG_NAMEF	255/a - fak.	officialNameFr
11	K	Offizielle Bezeichnung (it)	SG_NAMEI	255/a - fak.	officialNameIt
12	L	Kontinent	SG_KONT	1/n - obl.	continent
13	M	Region	SG_REGI	1/n - obl.	region
14	N	Staat	SG_STAAT	j/n - obl.	state
15	O	Gebiet gehört zu (Staat)	SG_STAG	4/n - fak.	areaState
16	P	Mitgliedstaat der UNO	SG_UNOMI	j/n - obl.	unMember
17	Q	Datum des UNO-Beitritts	SG_UNOMD	date - fak.	unEntryDate
18	R	Von der Schweiz anerkannter Staat	SG_CHSA	j/n - obl.	recognizedCh
19	S	Datum der Anerkennung	SG_CHSD	date - fak.	recognizedDate
20	T	Bemerkungen (de)	SG_BEMD	255/a - fak.	remarkDe
21	U	Bemerkungen (fr)	SG_BEMF	255/a - fak.	remarkFr
22	V	Bemerkungen (it)	SG_BEMI	255/a - fak.	remarkIt
23	W	Eintrag gültig	SG_VAL	j/n - obl.	entryValid
24	X	<i>Datum der letzten Änderung</i>	<i>SG_MUT-DAT</i>	<i>date - obl.</i>	<i>dateOfChange</i>

Table 1: Staaten und Gebiete

## 4 Zuständigkeit und Datenbezug

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das Verzeichnis der Staaten und Gebiete und stellt dieses in elektronischer Form zur Verfügung.

Änderungen in der Staaten- und Gebietsstruktur (Fusionen und Trennungen) sowie in den Staaten- und Gebietsnamen werden durch Meldungen der Direktion für Völkerrecht an das BFS bekanntgegeben und durch das BFS im Verzeichnis der Staaten und Gebiete nachgeführt.

Weitere Informationen sind im Statistikportal des BFS verfügbar.

## 5 Sicherheitsüberlegungen

Der Austausch von Staaten- und Länder-Identifikationen bzw. –namen unterliegt keinen besonderen Datenschutz einschränkungen.

- Konsistenzprobleme bei der Vergabe der sogenannten BFS-Ländernummern können zu fehlerhaften Interpretationen von Daten führen. Es müssen daher geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu vermeiden.
- Mutwillige Veränderungen der BFS verwalteten Master-Definitionen in der Datenbank des BFS oder bei der Übertragung zu den Nutzern können Fehler im Verwaltungsgeschäft nach sich ziehen, Kosten und Aufwand produzieren. Sowohl die Master-Datenbank wie die Übertragung der Informationen über Staaten und Gebiete an die Nutzer sind geeignet gegen mutwillige Veränderungen zu schützen.
- Denial of Service-Attacken auf den Datenlieferanten der Staaten- und Gebietsdefinitionen können die Arbeit der Gemeinden, welche auf aktuelle Daten angewiesen sind, behindern.

## 6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

**eCH**-Standards, welche der Verein **eCH** den Benutzenden zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche **eCH** referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche den Benutzenden auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Die Benutzenden sind verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit der Benutzenden, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche den Benutzenden aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 7 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich die Erarbeitenden, ihr betreffendes geistiges Eigentum oder ihre Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

**eCH**-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.



## Anhang A – Referenzen & Bibliographie

- [1] Staaten- und Gebietsschlüssel für personenbezogene Statistiken des Bundes; BFS, letztmals publiziert Bern, 1991
- [2] Internet: [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) > Infothek > Nomenklaturen, Inventare > Staaten und Gebiete

## Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Walter Allemann	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Andreas Bechtiger	Abraxas Informatik
Angelina Düring	Stadt St. Gallen
Luca Feller	Axians IT&T AG
Theres Fuchs	Gemeinde Gelterkinden
Viktor Geiger	Kanton AG
Thomas Koller	Innosolv
Benjamin Meile	Innosolv
Regula Meier	Bedag Informatik
Enrico Moresi	Lustat Luzern
Renato Stebler	Bedag Informatik
Martin Stingelin	Stingelin Informatik
Daniela Sulzer	Hürlimann Informatik
Max Zurkinden	Bundesamt für Statistik

## Anhang C – Abkürzungen und Glossar

Keine Bemerkungen

## Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion

Kapitel	Seite	Anpassung	RFC Nr.
-	-	Im XML-Schema wurden die fehlenden Längenangaben für ISO2 und ISO3 ergänzt. Das Standarddokument ist	2021-19

Kapitel	Seite	Anpassung	RFC Nr.
		davon nicht betroffen	
3	5	Link und Pfad aktualisiert	

Tabelle 1 Änderungen gegenüber Vorversion

## Anhang E – Abbildungsverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

## Anhang F – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Änderungen gegenüber Vorversion ..... 10